

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
eingebrachten Gesetzentwurf
– Drucksache 12/1275 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)

A. Problem

Bei der Umsetzung des Renten-Überleitungsgesetzes durch die Verwaltung hat sich in einigen Bereichen ergeben, daß das Gesetz änderungs- oder ergänzungsbedürftig ist. Um die Zielsetzungen des Gesetzes zu erreichen, soll diesem Änderungs- und Ergänzungsbedarf entsprochen werden.

B. Lösung

1. Im Bereich der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik
 - a) sollen laufende Versorgungen aus anderen Sicherungssystemen und Versorgungsanwartschaften insbesondere an Offiziere im besonderen Einsatz in die Begrenzungsregelungen für Angehörige des Sonderversorgungssystems des ehemaligen MfS/AfNS einbezogen werden,
 - b) sollen Renten an inoffizielle Mitarbeiter des MfS/AfNS, die außerhalb der Versorgungsordnung aufgrund von Ministerscheidungen gezahlt werden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an eingestellt werden,
 - c) sollen Übergangsrnten an ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee nur noch in der Grundform geleistet werden,

- d) soll die Höchstbegrenzung laufender Leistungen auch für die Summe der Zahlbeträge von Dienstbeschädigungsvollrenten und Alters- bzw. Invalidenvollrenten gelten,
 - e) soll eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen werden, damit die Regelungen der Versorgungsordnungen über die Anrechnung von Einkommen auf nicht in die Rentenversicherung überführte Leistungen den Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch angeglichen werden können.
2. Im Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den neuen Bundesländern sollen
- a) Zugangsrentner, die aufgrund der Vertrauensschutzregelung eine nach dem bisherigen DDR-Rentenrecht berechnete Rente erhalten,
 - b) bisherige Angehörige von Sonder- und Zusatzversorgungssystemen
- den übrigen Rentnern gleichgestellt werden. Dadurch sollen vor allem nicht beabsichtigte Minderungen von Rentenzahlbeträgen vermieden werden.
3. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Bundesländern
- a) sollen die Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten bei der Einkommensanrechnung mit den Witwen oder Witwern der gesetzlichen Rentenversicherung gleichbehandelt werden,
 - b) soll eine mit dem Rentenreformgesetz 1992 für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffene Regelung über ein erleichtertes Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten auf die Unfallversicherung übertragen werden,
 - c) soll bei Beziehern von Unfallrenten aus den Bereichen Eisenbahn und Post zur Vermeidung von Rentenminderungen der bisherige Besitzstand gewahrt werden.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf einige redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge führten unter anderem zu der Ergänzung, die sicherstellt, daß durch die Neuregelung zur Höhe des Sozialzuschlages für Alleinstehende und Verheiratete, die beide Bezieher einer Invalidenrente für Behinderte sind, eine Verminderung des bisherigen Gesamtzahlbetrages aus Rente und Sozialzuschlag vermieden wird.

Der Gesetzentwurf wurde in der nachstehend abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme des Mitgliedes der Gruppe PDS/Linke Liste in Abwesenheit des Mitgliedes der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für den Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme entstehen wegen der stärkeren Begrenzung von Leistungen tendenziell geringere Aufwendungen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.
2. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch Aufstocken der Vergleichsrente bzw. der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz beschützten Zahlbeträge um den Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner Kosten von
1992 360 Mio. DM,
1993 bis 1996 etwa 400 Mio. DM jährlich.
3. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung führen die Änderungen teilweise zu Einsparungen, die nicht beziffert werden können, und teilweise zu unbedeutenden Mehrausgaben.
4. Die Ergänzungen beim Sozialzuschlag führen 1992 zu Mehraufwendungen von bis zu 25 Mio. DM, die durch den Haushaltsansatz gedeckt sind.
5. Einzelheiten sind aus Teil C der Begründung des Gesetzentwurfs ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 12/1275 — in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**Günther Heyenn**

Vorsitzender

Ulrike Mascher

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)

— Drucksache 12/1275 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-Ändg)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-Ändg)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) wird wie folgt geändert:

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 7 Satz 2 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde gelegt wird, gelten diese Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlagen 3, 4 oder 5“ ersetzt.

2. In § 7 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für das während einer verdeckten Tätigkeit als *Angehöriger* des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sowie für das *Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit, die auf Veranlassung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit ausgeübt worden ist, es sei denn, die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit beruhte auf einer beruflichen Verpflichtung.*“

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 7 **Abs. 1** Satz 2 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde gelegt wird, gelten diese Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlagen 3 oder 5“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) **Der bisherige Text wird Absatz 1.**

b) In **Absatz 1** wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für das während einer verdeckten Tätigkeit als **hauptberuflicher Mitarbeiter** des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, **wenn während der Zeit der verdeckten Tätigkeit eine Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 nicht bestand.**“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder die Summe der Zahlbeträge der Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Satz 1 gilt auch für die Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem *Leistungsbezug* für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind, oder wenn *den* Leistungen auch Zeiten der *Zugehörigkeit zum Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit mit verdeckter Tätigkeit* zugrunde liegen. Diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erworben.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Absätze 1 und 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 hat die Stelle vorzunehmen, von der die Leistung gezahlt wird.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „jeweils bis zum Inkrafttreten einer für sie geltenden Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(8) Besteht Anspruch auf eine modifizierte Übergangsrente aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1, wird die Übergangsrente nur in der Grundform geleistet. Satz 1 ist vor anderen Regelungen für die Übergangsrente anzuwenden.“
- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:
- „(2) Hauptberufliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Satz 1 gilt auch für die Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem **Bezug von Leistungen aus eigenen, nicht abgeleiteten Ansprüchen** für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind, oder wenn Leistungen **gezahlt werden, denen** auch Zeiten **einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des** Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugrunde liegen. Diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erworben.“
- c) unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) *Der bisherige Text wird Absatz 1.*

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird *der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:*

„4. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, denen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zugrunde liegen; *diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erworben.*“

c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4, die auf Grund einer *nicht hauptamtlichen* Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bewilligt worden sind, werden *mit Wirkung vom 1. Oktober 1991* eingestellt.“

6. Dem § 16 wird angefügt:

„(3) Es werden ermächtigt

1. der Bundesminister der Verteidigung für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1,
2. der Bundesminister des Innern für die Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 2 und 4,
3. der Bundesminister der Finanzen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 3

durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuchs und des Versorgungsrechts Grund, Umfang und Durchführung einer Kürzung oder eines Ruhens von Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 11 bei Erwerbseinkommen und berücksichtigungsfähigen Erwerbseinkommen, die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen zu regeln.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:**

„**3. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich anderer Versorgungssysteme gewechselt sind; aufgenommen sind Invalidenrenten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c aufgrund einer Entlassung vor dem 1. Juli 1990,**“.

b) **Der bisherige Text wird Absatz 1.**

c) In Absatz 1 wird **nach** Nummer 3 angefügt:

„4. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, denen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als **hauptberuflicher** Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zugrunde liegen; **Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend,**

5. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 an Leistungsempfänger, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland haben.“

d) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4, die auf Grund einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bewilligt worden sind, **obwohl eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 nicht bestanden hat,** werden eingestellt.“

6. Dem § 16 wird angefügt:

„(3) Es werden ermächtigt

1. der Bundesminister der Verteidigung für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1,
2. der Bundesminister des Innern für die Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 2 und 4,
3. der Bundesminister der Finanzen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 3

durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuchs und des Versorgungsrechts Grund, Umfang und Durchführung einer Kürzung oder eines Ruhens von Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 11 bei Erwerbseinkommen und berücksichtigungsfähigen Erwerbseinkommen, die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen zu regeln.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

**Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes
(826-30-1)****Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes
(826-30-1)**

Das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wird wie folgt geändert:

Das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 133 wird eingefügt:

1. **In** Nummer 133 wird **in § 307 b Abs. 3 der Satz 2 wie folgt gefaßt:**

„133 a. Nach § 307 b wird eingefügt:

„Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.“

„§ 307 c

*Berücksichtigung der
Krankenversicherung*

Trägt der Träger der Rentenversicherung einen nach der Rente bemessenen Beitrag oder leistet er einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird der Monatsbetrag der nach den Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes geschützten Leistungen des Beitrittsgebiets um 6,84 vom Hundert erhöht, soweit ihm ein aktueller Rentenwert (Ost) nicht zugrunde liegt.“

2. Nummer 134 wird wie folgt geändert:

2. **In** Nummer 134 wird in § 310 a am Ende der Nummer 3 ein Komma **und folgende Nummer eingefügt:**

In § 310 a wird am Ende der Nummer 3 *der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:*

„4. für das Kalenderjahr 1991 den vorläufigen Wert der Anlage 10.“

„4. für das Kalenderjahr 1991 den vorläufigen Wert der Anlage 10.“

(2) In Artikel 2 § 39 wird jeweils in Absatz 1 und 2 der Faktor „1,3225“ durch den Faktor „1,4130“ ersetzt und folgender Absatz angefügt:

(2) unverändert

„(3) Die nach Absatz 1 oder 2 ermittelten Renten erhöhen sich um Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154).“

(3) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

(3) unverändert

1. Nach Nummer 6 wird eingefügt:

„6 a. § 590 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anspruch auf Witwenrente oder Witwenrente besteht für die Zeit nach Stellung eines Antrags unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch für den überlebenden Ehegatten, der wieder geheiratet hat, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.“

6 b. § 620 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, gelten als unter

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.“

2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1152 Abs. 2 wird angefügt:

„Bestand für Eisenbahner und für Mitarbeiter der Deutschen Post am 31. Dezember 1991 wegen der Anwendung der gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1214) weitergeltenden Vorschriften über die Rentenberechnungsgrundlagen ein Rentenanspruch, der höher ist als unter Berücksichtigung von Satz 1 Nr. 1, wird der höhere Zahlbetrag so lange weitergezahlt, wie er den Zahlbetrag der Rente, die sich auf der Grundlage von Satz 1 Nr. 1 ergibt, übersteigt.“

b) § 1155 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 589 bis 602 und 617 gelten vom 1. Januar 1992 an für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Hatte der Versicherte, die Witwe oder der Witwer seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet, ist § 617 hinsichtlich der Einkommensanrechnung nicht anzuwenden; es verbleibt auch in diesen Fällen bei der Einkommensanrechnung nach § 590 Abs. 3.“

(4) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die
1. im Beitrittsgebiet während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehörten, oder
 2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 ge-

(4) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nannten Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre, einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eine Berufskrankheit eingetreten ist, wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der sich für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt, dadurch ergibt, daß das Entgelt, welches nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen in diesem Kalenderjahr höchstens zugrunde zu legen ist, mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt wird; für Teilzeitbeschäftigte findet § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Bei Personen, auf die § 8 Abs. 3 Anwendung findet, ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag mit dem Faktor 0,7 zu vervielfältigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß“ ersetzt durch die Worte „oder dem in § 7 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprachen oder vergleichbar waren und während der Zeit ihrer Tätigkeit für diesen Staatssicherheitsdienst einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eingetreten ist, wird“.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“

2. In Nummer 21 werden in § 22 a Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „beschäftigt waren“ die Worte „oder dem in § 7 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind“ eingefügt.

(5) Nach Artikel 42 Abs. 10 wird eingefügt:

„(10 a) Am 1. Dezember 1991 tritt Artikel 1 Nr. 134 in Kraft.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß“ ersetzt durch die Worte „oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprachen oder vergleichbar waren und während der Zeit ihrer Tätigkeit für diesen Staatssicherheitsdienst einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eingetreten ist, wird“.

c) unverändert

2. In Nummer 21 werden in § 22 a Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „beschäftigt waren“ die Worte „oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind“ eingefügt.

(4 a) Artikel 40 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„bei Alleinstehenden und Verheirateten, wenn beide Ehegatten eine Invalidenrente für Behinderte beziehen, mindestens in Höhe des Betrages, um den ihre Renten im Sinne von § 1 die für Dezember 1991 gezahlte Summe aus dem Monatsbetrag der Renten im Sinne von § 1 und dem Sozialzuschlag unterschreitet.“

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5, der mit Wirkung vom 1. *Oktober* 1991 in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5, **Buchstabe a**, der mit Wirkung vom 1. **August** 1991 in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 10. Oktober 1991 den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG) – Drucksache 12/1275 – federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Verteidigungsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß und der Haushaltsausschuß haben den Gesetzentwurf am 30. Oktober 1991, der Verteidigungsausschuß in seiner Sitzung am 6. November 1991 beraten. Die Ausschüsse empfahlen – der Innenausschuß einstimmig, der Haushaltsausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das Votum des Verteidigungsausschusses lag dem federführenden Ausschuß bei Abschluß seiner Beratungen noch nicht vor. Der Innenausschuß hatte zudem angeregt, sich der Frage anzunehmen, wie emeritierten Hochschullehrern geholfen werden kann. Im federführenden Ausschuß sah sich keine der Fraktionen veranlaßt, die Anregung des Innenausschusses aufzugreifen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 27. Sitzung am 16. Oktober 1991 die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen, in seiner 28. Sitzung am 30. Oktober 1991 fortgesetzt und in der 29. Sitzung am 6. November 1991 abgeschlossen. Er hat dem Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung in der Fassung mit dem Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und FDP gegen die Stimme des Mitgliedes der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitgliedes der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben dem Gesetzentwurf mit der Begründung zugestimmt, daß sich im Rahmen der Umsetzung des Renten-Überleitungsgesetzes in einigen Bereichen Änderungen bzw. Ergänzungsbedarf ergeben habe. So sei in jüngster Zeit festgestellt worden, daß Personen, die verdeckt für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren, entgegen den ursprünglichen Annahmen nicht in jedem Fall auch formal Angehörige des entsprechenden Sonderversorgungssystems gewesen seien. Vielmehr hätte ein Teil der hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit – z. B. ein Teil der

Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz – während der Zeit der verdeckten Tätigkeit Ansprüche und Anwartschaften nur in einem anderen Versorgungssystem des Beitrittsgebietes erworben. Es sei aus Gleichstellungsgründen erforderlich, diese Personen hinsichtlich der Begrenzungsregelungen und auch hinsichtlich der Regelungen über die Einstellung bestimmter, nicht in die Rentenversicherung zu überführender Leistungen den hauptberuflichen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gleichzustellen, die während ihrer Tätigkeit für die Staatssicherheit Angehörige des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit waren. Ebenso bestehe die Notwendigkeit klarzustellen, daß auch in den Fällen, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundesgebietes nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 (noch) nicht bezogen wird, die Leistungen einzustellen sind, die außerhalb der Versorgungsordnung aufgrund einer Ministerentscheidung als Renten für Angehörige des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gezahlt werden.

Im Bereich der Versorgungsordnung der ehemaligen Nationalen Volksarmee habe sich Handlungsbedarf dergestalt ergeben, daß die Übergangsrenten an ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee künftig nur noch einheitlich, in der Grundform, gewährt werden sollen. Weiter müsse klargestellt werden, daß auch in den Fällen, in denen Regelungen der Sonderversorgungssysteme die Zahlung einer Dienstbeschädigungsvollrente neben einer Alters- oder Invalidenrente zuließen, der Besitzschutz bzw. Vertrauensschutz sich auf den Betrag von – maximal – 2 010 DM monatlich beschränke. Ferner habe sich zwischenzeitlich ergeben, daß eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung der Anrechnung von Einkommen auf die nicht in die Rentenversicherung zu überführenden Leistungen der Sonderversorgungssysteme erforderlich sei, damit Regelungen ähnlich denen des Sozialgesetzbuchs bzw. des Versorgungsrechts vorgesehen werden können.

Im Bereich der Krankenversicherung der Rentner im Beitrittsgebiet hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP die Gleichstellung der Bezieher der in die Rentenversicherung zu überführenden Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen mit den Beziehern von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung für erforderlich. Die – seinerzeit nicht beabsichtigte – Minderung von Rentenzahlbeträgen durch die Einführung der Eigenbeteiligung der Rentner im Beitrittsgebiet an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung werde vermieden; die im Gesetz enthaltenen Besitz- bzw. Vertrauensschutzregelungen bezögen sich – ebenso wie die entsprechenden Regelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung – auf die Höhe

der an die Berechtigten auszahlenden Leistungen. Ebenso würde klargestellt, daß der Vertrauensschutz für den Rentenzugang in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 1992 bis 1996 bei der Berücksichtigung der Eigenbeteiligung der Rentner an den Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner ebenso ausgestaltet werden müsse wie bei dem Rentenbestand.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung habe sich herausgestellt, daß Regelungen über die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Hinterbliebenenrenten und über das Wiederaufleben von Hinterbliebenenrenten des Beitrittsgebiets versehentlich nicht den entsprechenden Regelungen der Rentenversicherung angeglichen worden seien. Dies werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht, ebenso wie die erst nach der Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes bekanntgewordene Sonderregelung für Bedienstete der Eisenbahn und der Post für die Berechnung der Unfallrenten eine Ergänzung der Besitzschutzregelung erforderlich gemacht habe.

Hinsichtlich der Regelungen über den Sozialzuschlag sahen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP während der Beratungen einen Ergänzungsbedarf. Es solle sichergestellt werden, daß es bei Alleinstehenden sowie Verheirateten, die beide eine Invalidenrente für Behinderte beziehen, nicht zu einer Verminderung des bisherigen Gesamtzahlbetrags aus Rente und Sozialzuschlag komme.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der Einzelvorschriften wird — soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden — auf den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1275 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsgesetzes

Zu Nummer 01

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß sich bei Rentenzugängen von ehemaligen Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets in den Jahren 1992 und 1993 durch die Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung eine Minderung der vertraungeschützten (Netto-)Beträge nicht ergibt. Sie erfolgt, um — entsprechend der Regelung des § 39 des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes — in dem Übergangsrecht für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme des Beitrittsgebiets den Vertrauensschutz für die (Netto-)Beträge zu gewährleisten.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 7.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der geänderten Formulierung wird sichergestellt, daß die Personen, die als hauptberufliche Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind und während dieser verdeckten Tätigkeit Ansprüche in anderen Sicherungssystemen erworben haben, hinsichtlich der Begrenzungsregelung mit den hauptberuflichen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gleichgestellt werden, die ihre Versorgungsansprüche in dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit erworben haben. Die Begrenzungsregelung soll — unabhängig von der Zugehörigkeit bzw. einer Beitragszahlung zur Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit — alle Personen umfassen, die aufgrund eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses für die Staatssicherheit tätig gewesen sind. Die Regelung umfaßt die Zeiten der verdeckten Tätigkeit, in der die genannten Personen formal nicht Angehörige der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit waren (wenn sie auch teilweise für diese Zeiten Leistungen in Anlehnung an die Versorgungsordnung erhalten). Für die Zeiten der formalen Zugehörigkeit zu diesem Versorgungssystem erfolgt bereits nach § 6 Abs. 5 Satz 1 die Berücksichtigung nur des Einkommens, das aus der Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter der Staatssicherheit erzielt wurde, beziehungsweise nach § 6 Abs. 5 Satz 2 die Nichtberücksichtigung der in dem Versorgungssystem erworbenen Ansprüche.

Zu Buchstabe c

Die Regelung definiert den Begriff des „hauptberuflichen Mitarbeiters“ und regelt dadurch unter anderem, für welche Personen die Begrenzungsregelung des Buchstabens b gilt. Es handelt sich zum einen um Personen, die in einem offiziellen Dienstverhältnis des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit standen (Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz), zum anderen insbesondere um die aufgrund eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses sogenannten „hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeiter“. Nicht erfaßt werden die inoffiziellen Mitarbeiter, die nicht aufgrund eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses mit dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren, sondern nur als (gelegentliche) Informanten für die Staatssicherheit beziehungsweise, die als Informanten gedient haben, weil sie eine Tätigkeit ausübten, in der sie zu einer Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit — z. B. Erstattung von Berichten über die betriebliche Entwicklung oder die Erfüllung des Plansolls — verpflichtet waren.

Zu Nummer 3*Zu Buchstabe b*

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 7.

Zu Nummer 5*Zu Buchstabe a*

Von der Einstellung von Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 sollen diejenigen Invalidenrenten bei Erreichen besonderer Altersgrenzen ausgenommen werden, die ehemaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit in anderen Versorgungssystemen noch vor dem 1. Juli 1990 zuerkannt worden sind, insbesondere nach der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee. Denn die „besondere“ Invalidenrente hätte ihnen auch nach der Versorgungsordnung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugestanden, da das Gesetz über die Aufhebung dieser Versorgungsordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 501) erst ab 1. Juli 1990 wirksam wurde. Eine Schlechterstellung der Personen, denen diese Invalidenrente aufgrund einer Entlassung vor dem 1. Juli 1990 bewilligt worden ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Der Wechsel in ein anderes Versorgungssystem führt andererseits auch nicht zu einer Begünstigung gegenüber der Versorgungsordnung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, da für die „Systemwechsler“ die Begrenzung der Zahlbeträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a i. V. m. § 10 Abs. 2, z. B. bei Versichertenrenten auf 802 DM, gilt. § 13 Nr. 3 wird dementsprechend rückwirkend angepaßt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Nummer 4 ist redaktioneller Art. Durch die jetzt eingeführte Nummer 5 wird klargestellt, daß – entsprechend den heute noch geltenden Regelungen der Versorgungsordnung – die Leistungen, die vor Beginn einer Rente bezogen werden, für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland nicht gezahlt werden.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen.

Bonn, den 6. November 1991

Ulrike Mascher
Berichterstatlerin

Zu Nummer 6

Die im Rahmen der Verordnungsermächtigung zu erlassenden Verordnungen sollen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, weil sich aus Anrechnungsvorschriften auch Konsequenzen für die Erstattung der Aufwendungen durch die Länder ergeben können.

Zu Artikel 2 – Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes**Zu Absatz 1 Nr. 1**

Die Neufassung der bisherigen Nummer 1 regelt durch die Änderung der Besitzschutzregelung für Bestandsfälle, daß auch in diesen Fällen durch die Beteiligung an der Krankenversicherung der Rentner eine Minderung des bisherigen Zahlbetrages nicht eintritt und daß ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Beiträgen für die Krankenversicherung gleichbehandelt werden.

Zu Absatz 4*Zu Nummer 1 Buchstabe b*

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 7 AAÜG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 7 AAÜG.

Zu Absatz 4 a

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß sich durch die Neuregelung zur Höhe des Sozialzuschlages in Satz 1 für Alleinstehende und für Verheiratete, wenn beide Bezieher einer Invalidenrente für Behinderte sind, eine Verminderung des bisherigen Gesamtzahlbetrages, bestehend aus Rente und Sozialzuschlag, nicht ergibt.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13 Nr. 3 AAÜG.

